

# RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1990

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GGG 1984 TP9 lit a;

GGG 1984 TP9 lit b Z4;

WFG 1968 §35 Abs3 idF 1972/232 ;

## Rechtssatz

Bei den im § 35 Abs3 WFG 1968 idF 1972/232 genannten Darlehen handelt es sich lediglich um solche zur Deckung der eigentlichen Baukosten. Die in dieser Gesetzesstelle ausgesprochenen Befreiung von den Gerichtsgebühren gilt nicht nur für die aus Mitteln des Bundes oder des Landes gewährten, sondern auch für sonstige Darlehen. Diese Befreiung ist nicht davon abhängig, ob das dbzgl Darlehen im Finanzierungsplan enthalten war oder nicht. Auch eine weitere pfandrechtliche Sicherstellung ist dann befreit, wenn sie wegen Überschreitungen der Baukosten zusätzliche, für das ursprünglich geförderte Vorhaben notwendige finanzielle Mittel zum Gegenstand hat (Hinweis E 3.9.1987, 86/16/0219).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160136.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)